

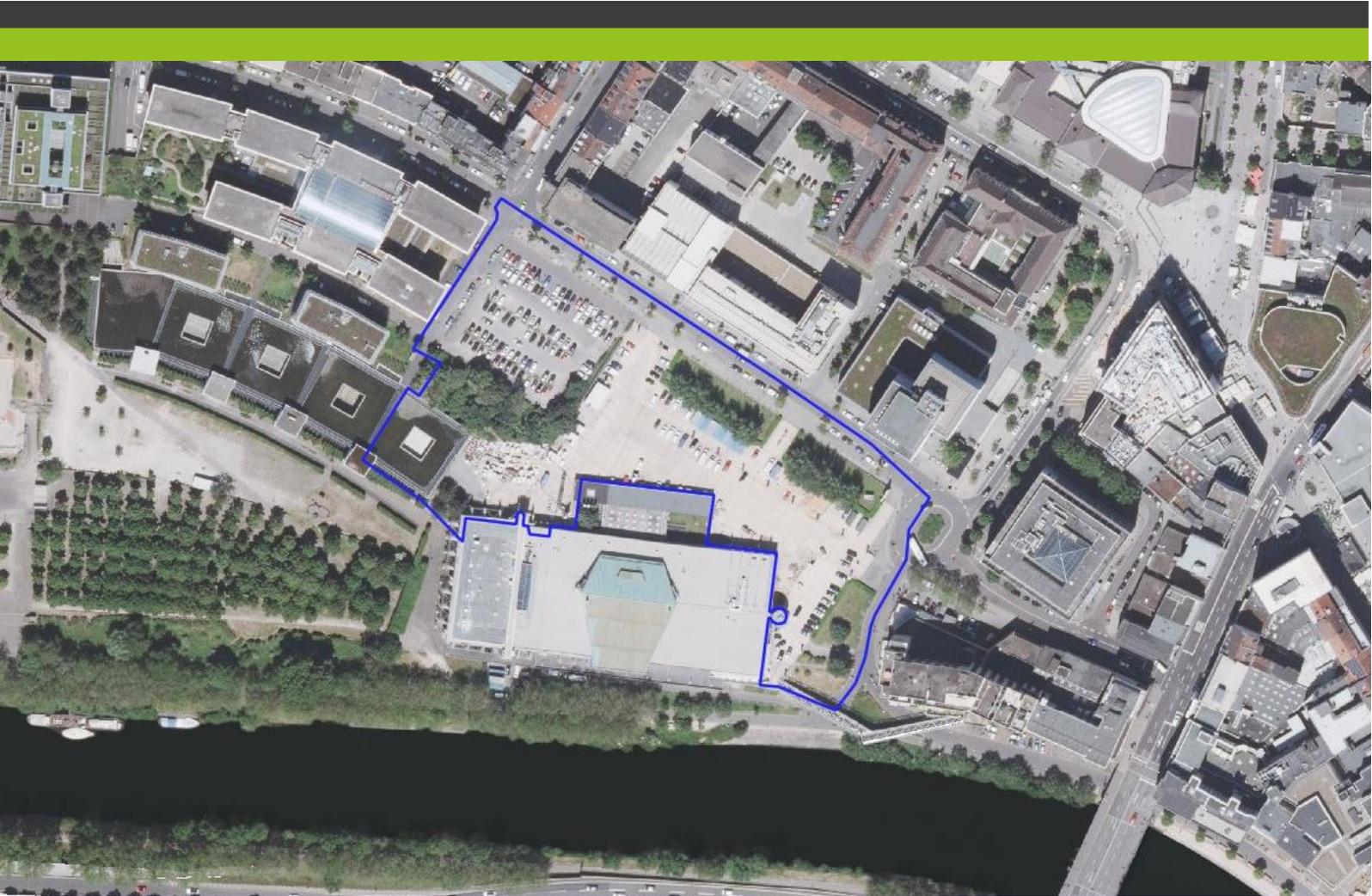


# MILVUS GmbH

## Planungsbüro

Anlage 3

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 131.14.00**  
**„Erweiterungsneubau und Vorplätze MKK“**



**Auftraggeber:**

Landeshauptstadt Saarbrücken

**Stand:**

03.09.2024



**Kontaktdaten unseres Büros:**

**MILVUS GmbH**

Jahnstraße 9

D-66701 Beckingen

Web: [www.milvus.de](http://www.milvus.de) | [www.milvus.lu](http://www.milvus.lu)

E-Mail: [info@milvus.de](mailto:info@milvus.de)

Telefon: +49 (0) 6832 – 8070757

Projektleitung: Dipl.-Biogeogr. Fabian Feß

Flora: M. Sc. Umweltwissenschaften Natalie Crispi

Fauna: Dipl.-Biogeogr. Fabian Feß

Dipl.-Biogeogr. Andreas Zapp

Dipl.-Biogeogr. Christian Guth



# Inhalt

<b>1. GRUNDLAGEN</b>	<b>5</b>
1.1 AUFGABENSTELLUNG	5
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
1.3 UNTERSUCHUNGSGEBIET	8
1.4 NAHEGELEGENE SCHUTZGEBIETE	10
1.5 DATENRECHERCHE	11
<b>2. METHODIK</b>	<b>12</b>
2.1 METHODIK DER VOGELERFASSUNG	12
2.2 METHODIK DER FLEDERMAUSERFASSUNG	13
2.3 METHODIK DER REPTILIENERFASSUNG	15
2.4 METHODIK DER FLORISTISCHEN ERFASSUNGEN	15
<b>3. ERGEBNISSE</b>	<b>16</b>
3.1 ERGEBNISSE ZU VÖGELN	16
3.2 ERGEBNISSE ZU FLEDERMÄUSEN	17
3.3 ERGEBNISSE ZU REPTILIEN	20
3.4 ERGEBNISSE DER FLORISTISCHEN ERFASSUNGEN	21
3.4.1 BIOTOPTYPENKARTIERUNG	21
3.4.2 BAUMAUFNAHME GEM. BSCHS	21
<b>4. WIRKUNGEN DES VORHABENS</b>	<b>23</b>
4.1 BAUBEDINGTE WIRKPROZESSE	23
4.2 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE	23
4.3 NUTZUNGS- / BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	23
<b>5. RELEVANZPRÜFUNG</b>	<b>24</b>
5.1 VÖGEL	24



<b>5.2</b>	<b>FLEDERMÄUSE</b>	<b>24</b>
<b>5.3</b>	<b>SONSTIGE SÄUGETIERE</b>	<b>25</b>
<b>5.4</b>	<b>REPTILIEN</b>	<b>25</b>
<b>5.5</b>	<b>AMPHIBIEN</b>	<b>25</b>
<b>5.6</b>	<b>TAG- UND NACHTFALTER</b>	<b>25</b>
<b>5.7</b>	<b>TEILBEWERTUNG KÄFER</b>	<b>25</b>
<b>5.8</b>	<b>TEILBEWERTUNG FISCH, LIBELLEN, WEICHTIERE UND KREBSE</b>	<b>26</b>
<b>5.9</b>	<b>WEITERE ARTEN</b>	<b>26</b>
<b>6.</b>	<b>KONFLIKTANALYSE</b>	<b>27</b>
<b>6.1</b>	<b>TEILBEWERTUNG FLORA</b>	<b>28</b>
<b>6.2</b>	<b>TEILBEWERTUNG VÖGEL</b>	<b>28</b>
<b>6.3</b>	<b>TEILBEWERTUNG FLEDERMÄUSE</b>	<b>30</b>
<b>6.4</b>	<b>TEILBEWERTUNG REPTILIEN</b>	<b>32</b>
<b>7.</b>	<b>MAßNAHMEN</b>	<b>34</b>
<b>7.1</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT</b>	<b>34</b>
	<b>34</b>	
7.1.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG	34
7.1.2	MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT (CEF- MAßNAHMEN)	36
	<b>LITERATUR</b>	<b>37</b>
	<b>ANHÄNGE</b>	<b>38</b>



# 1. Grundlagen

## 1.1 Aufgabenstellung

Unser Büro wurde beauftragt eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gemäß §44 und §45 BNatSchG zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 131.14.00 „Erweiterungsneubau und Vorplätze MKK“ durchzuführen.

Die saP prüft artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL, Arten des Anhangs IV der FFH-RL) und nennt Maßnahmen, die zur Vermeidung sowie Verhinderung der Verbotstatbestände erforderlich sind. Lässt sich ein Verbotstatbestand trotz Maßnahmen nicht verhindern, werden die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 BNatSchG geprüft.

Zur Bestandsaufnahme von Flora und Fauna wurden folgende Detailstudien im Vorhabensbereich (VB) durchgeführt:

1. Brutvogelerfassung im Rahmen von 5 morgendlichen Kartiergängen
2. Fledermauserfassung mittels 5 nächtlichen Detektorbegehungen
3. Reptilienerfassung am Mittag / Nachmittag - 5 Erfassungstermine
4. Aufnahme der Biotoptypen im VB



## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich im §44 Abs. 1 BNatSchG, der für die besonders und streng geschützten Arten unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG benennt als Maßstab für das Nichteintreten von Verbotstatbeständen die Erfüllung „der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“, soweit erforderlich auch mit Hilfe von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Im Falle des Eintretens der Verbotstatbestände können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

**Die artenschutzrelevanten Verbotstatbestände sind im §44 Abs. 1 BNatSchG geregelt und umfassen folgende Verbote:**

- Verbot wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Verbot wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Verbot Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Nach § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 15) sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind.

### **Ausnahmen**

Treten Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europa-rechtlich geschützten Arten ein oder können diese nicht ausgeschlossen werden,



so sind für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen (unter Berücksichtigung des Artikels 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 (2) VS-RL).

Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben ist gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern („Aufrechterhaltung des Status Quo“).



### 1.3 Untersuchungsgebiet

Der ca. 1,92 ha große Vorhabensbereich (VB) umfasst den Vorplatz (Johannes-Hoffmann-Platz) des Messe-, Kongress- und Kulturforums (MKK) und den Parkplatz Ecke Fritz-Dobisch-Straße und Hafenstraße in Saarbrücken. Am Westen befindet sich ein Wasserbecken des Parkhauses im VB.

Der Großteil des VBs ist bereits versiegelt. Vegetationsstrukturen finden sich in Form von parkähnlichen Grünanlagen mit jüngeren Pappeln im Norden und Osten des VB. Westlich zwischen Wasserbecken und Parkplatz befinden sich ein Kleingehölz (Ahorn- und Robiniengehölze).

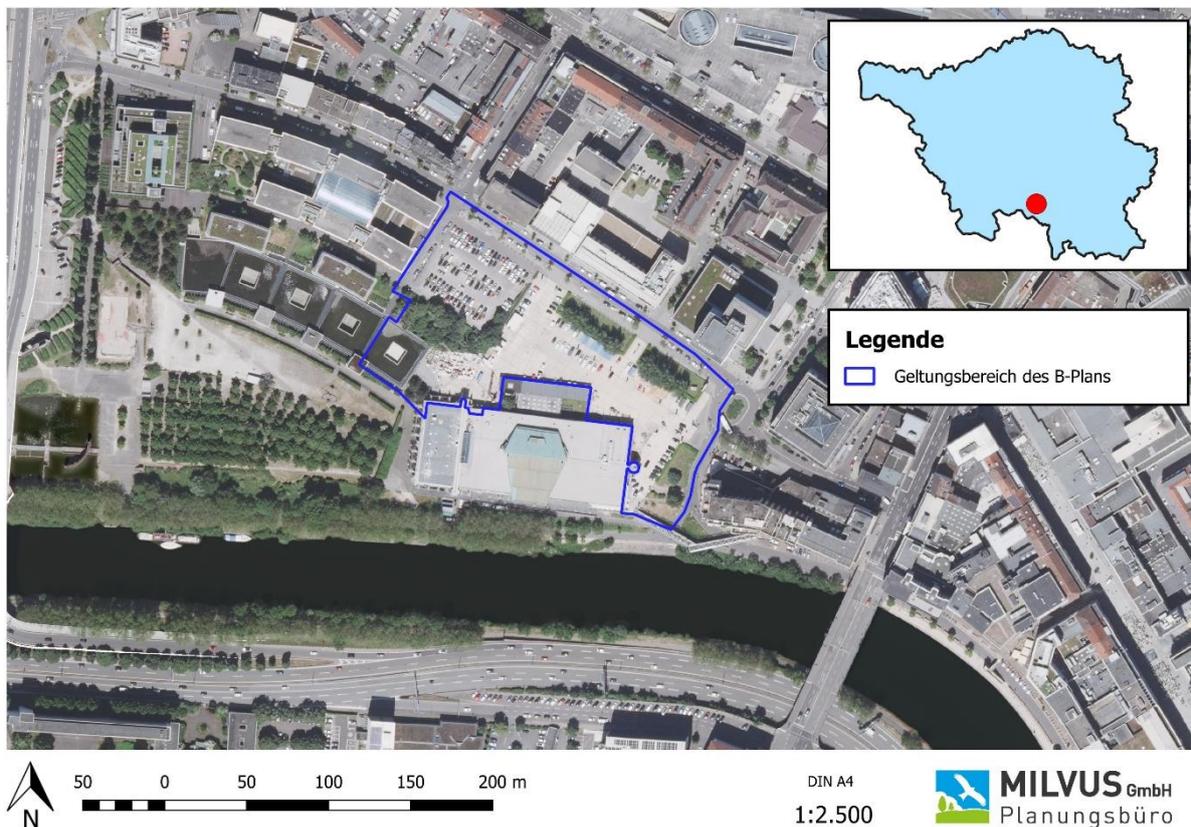


Abbildung 1: Das Untersuchungsgebiet und das naheliegende Umfeld im Luftbild



## Fotos UG



Abbildung 2: Blick auf das westliche Wasserbecken über dem Parkhaus und MKK im Hintergrund



Abbildung 3: Parkanlagen im Osten des VB



Abbildung 4: Parkanlagen im Norden des VB



Abbildung 5: Formschnitthecke zwischen Vorplatz und Parkplatz mit Gehölzstruktur im Hintergrund

## 1.4 Nahegelegene Schutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich nicht in der Nähe von Naturschutzgebieten oder Natura-2000-Gebieten.



## 1.5 Datenrecherche

Im Zuge der Datenrecherche wurden mehrere Datenquellen auf bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vorhabensbereich und dem Umfeld (bis 1.000 m) geprüft, diese umfassten:

- 1) Faunistische Sammel- bzw. Jahresberichte
- 2) Verfügbare Informationen im Geoportal
- 3) Frühere Gutachten, Screeningberichte bzw. vergleichbare Studien.
- 4) Eigener Datenbestand des Planungsbüro MILVUS GmbH.

Im Umfeld des UG sind Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten anzuführen:

### Vögel:

- Nachweise von **Haubentaucher** (*Podiceps cristatus*), **Zwergtaucher** (*Tachybaptus ruficollis*), **Reiherente** (*Aythya fuligula*) und **Flussuferläufer** (*Actitis hypoleucos*) im Bereich der Saar.

### Säugetiere:

- **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*): Im Jahr 2007 wurde in der Schumannstraße, ca. 670 m östlich des Geltungsbereichs, eine Wochenstube der Art durch C. Harbusch nachgewiesen.
- **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*): Altnachweis aus dem Jahr 2003 (C. Harbusch) ca. 760 m südlich im Schloßpark



## 2. Methodik

### 2.1 Methodik der Vogelerfassung

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen im Projektgebiet wurden im Zeitraum März bis Juni 2024 fünf frühmorgendliche Begehungen durchgeführt, nach Vorgaben der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck *et al.*, 2005), siehe Tabelle 1. Darüber hinaus wurde bei allen anderen Begehungen der Fläche auf weitere Vogelvorkommen geachtet.

Tabelle 1: Termine und Wetterdaten - Brutvogelerfassung

Datum	Temperatur [°C]	Windstärke [Bft]	Bewölkungsgrad [%]	Niederschlag
31.03.2024	11	1-2	0	-
26.04.2024	6	0-1	100	-
16.05.2024	15	2-3	100	-
24.05.2024	15	0	50	-
18.06.2024	18	1	0	-

Die Erfassung der Vögel erfolgte durch direkte Beobachtung unter Zuhilfenahme von Fernglas (10x42) bzw. Spektiv (bis zu 75-facher Vergrößerung), durch Verhören der arttypischen Lautäußerungen, sowie durch eine Reaktion auf den Einsatz von Klangattrappen. Im Gelände wurden alle nachgewiesenen Vögel auf Feldkarten kartiert oder durch elektronische, GPS-gestützte Punktdatenerhebung registriert.

Zu jeder Beobachtung wurde – wenn möglich – auch eine Statusangabe gemacht. Es wird unterschieden zwischen revieranzeigenden Vögeln (Gesang, Trommeln, Balzverhalten, futtereintragend etc.), Nahrung suchenden Vögeln und überfliegenden bzw. durchziehenden Vögeln. Im Rahmen der Auswertung mithilfe eines Geoinformationssystems (GIS) wurden die Beobachtungsdaten aller Kartiergänge aggregiert und entsprechend der räumlich-zeitlichen Verteilung der Nachweise Reviere gebildet. Arten mit Revierzentrum innerhalb der Untersuchungsfläche werden dabei als Brutvögel (BV), bzw. in einem Pufferbereich außerhalb als Randsiedler (RS), gewertet. Arten, die das Untersuchungsgebiet lediglich zur Nahrungssuche nutzten, gelten als Nahrungsgäste (NG). Lediglich überfliegende bzw. ziehende Individuen werden als überfliegend (ÜF) gewertet.



## 2.2 Methodik der Fledermauserfassung

Im Rahmen der Detektorbegehungen wurde das Untersuchungsgebiet an fünf Terminen im Zeitraum Juni bis Juli zum Zeitpunkt der Hauptjagdaktivität, d.h. während oder kurz nach der Dämmerungsphase, flächendeckend auf anwesende Fledermäuse untersucht. Dabei wurden auch lokale Schwerpunkträume der Nutzung identifiziert und eventuelle Besonderheiten des Standorts erfasst (z.B. Flugkorridore, Leitlinien oder bevorzugte Jagdplätze, besondere Habitatstrukturen, sowie die nächtliche Beleuchtungskulisse).

Tabelle 2: Termine und Wetterdaten – Detektorerfassung Fledermäuse

Datum	Temperatur [°C]	Windstärke [Bft]	Bewölkungsgrad [%]	Niederschlag
04.06.2024	19	1	25	-
12.06.2024	16	1-2	25	-
19.06.2024	18	1	25	-
11.07.2024	23	0-1	0	-
17.07.2024	21	0-1	0	-

Zudem wurden vorhandene anthropogene und natürliche Strukturen mit potenzieller Quartiereignung im Rahmen von Ausflugskontrollen auf ausfliegende Fledermäuse untersucht. Bei bekannten Quartieren im nahen Umfeld wurden auch diese gezielt auf aktuelle Nutzung überprüft, speziell auch im Hinblick auf mögliche Transferflugrouten oder einer regelmäßigen Nahrungssuche im UG.

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgt mittels Ultraschalldetektoren der Hersteller Pettersson Electronics and Acoustics AB, Elekon AG bzw. Wildlife Acoustics, Inc. Diese ermöglichen eine hörbare Wiedergabe der arttypischen Ultraschall-Ortungsrufe im Feld mit dem Heterodyn-Prinzip und bieten zudem die Möglichkeit der teils verlangsamt digitalen Aufnahme, ggf. mit einem zusätzlichen Aufnahmegerät. Die jeweilige Rufaktivität, -lautstärke und Detektionsreichweite variieren stark für die verschiedenen Fledermausarten.

Bei Kontakten während der Begehungen werden die Rufe direkt analysiert und wenn möglich bestimmt, in allen Fällen aber digital aufgezeichnet mit entsprechender GPS-Lokalisierung und später am PC mithilfe der Software *BatExplorer Professional* der Elekon AG überprüft. Im Rahmen der Auswertung können Frequenzläufe der Rufe präzise vermessen werden bzw. in eine spektrale Darstellung transformiert werden, was für qualitativ adäquate Aufnahmen in



den meisten Fällen die Bestimmung der Fledermäuse bis auf Artniveau erlaubt. Dennoch können manche Arten (z.B. Langohren oder Bartfledermäuse) nicht unterschieden werden, da ihre Rufe zu ähnlich sind.

Zur Abschätzung der Abundanzen ist die bloße Anzahl der Rufnachweise aufgrund artspezifischer Detektionsreichweiten nur bedingt als Orientierungswert zu verwenden. Zusätzlich wurden im Feld auch Taschenlampen und Nachtsichtgeräte für eine direkte Beobachtung verwendet, sowie Rufüberlagerungen aufgenommener Rufe am PC analysiert.



### 2.3 Methodik der Reptilienerfassung

Während sechs Erfassungsterminen zwischen September 2023 und Juli 2024 (gemäß Tabelle 3) wurden alle geeigneten Habitatflächen im VB gezielt abgesucht, z.B. Trocken- und Steinbiotop für Eidechsen und feuchte Bereiche für die Ringelnatter. Die Begehungen wurden hauptsächlich am (späten) Vormittag durchgeführt, wenn die wechselwarmen Tiere beim Sonnenbaden oder unter bestimmten Strukturen wie Steinen, liegendem Holz oder anderen am Boden liegenden Materialien vorzufinden sind. Zur Erfassung wurden die Flächen langsam und vorsichtig abgeschrieben, um Erschütterungen zu vermeiden und die Tiere nicht aufzuschrecken und visuell unter Zuhilfenahme von Ferngläsern (10x42) abgesucht. Bei erfolgreichem Nachweis wurde die Art bestimmt und mittels GPS verortet.

Darüber hinaus wurden auch Zufallsnachweise während anderer Erfassungen berücksichtigt.

Tabelle 3: Termine und Wetterdaten – Reptilienerfassung

Datum	Temperatur [°C]	Windstärke [Bft]	Bewölkungsgrad [%]	Niederschlag	Bemerkung
06.09.2023	26	1-2	25	-	
04.06.2024	20	1-2	0	-	
12.06.2024	20	1	25	-	
19.06.2024	21	1	25	-	
11.07.2024	22	1	0	-	
18.07.2024	26	2	25	-	

### 2.4 Methodik der floristischen Erfassungen

Die Erfassung der Biotoptypen im VB erfolgte im April 2024 gem. Biotoptypenliste des Saarlandes<sup>1</sup>. Zudem erfolgte eine Aufnahme aller Bäume im Geltungsbereich, die gem. §1 Abs. 2 der BSchS der Landeshauptstadt Saarbrücken geschützt sind.

<sup>1</sup> Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes, Referat D/2 - Zentrum für Biodokumentation, Stand 31.10.2022



## 3. Ergebnisse

### 3.1 Ergebnisse zu Vögeln

Nachfolgend werden alle in der Untersuchungsfläche festgestellten Vogelarten mit ihrem Status und der Revierzahl aufgelistet. Alle planungsrelevanten Vogelarten werden inklusive kartografischer Verortung angegeben, ubiquitäre Arten nur tabellarisch. Für Brutvögel und Randsiedler wird zudem die ermittelte Revieranzahl dargestellt.

Es konnten insgesamt **20** Vogelarten festgestellt werden:

- 9 Brutvogelarten
- 4 Randsiedler
- 7 Nahrungsgäste

Tabelle 4: Gesamtartenliste der Brutvogelerfassung

EURING-Code	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Status	Anzahl	VSchRL	RL DTL (2021)	BArtSchV	BNatSchG	RL SL (2020)	Art 4+2 (SL)
<i>Gruiformes -- Kranichvögel</i>										
<b>Rallidae-Rallen</b>										
04240	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	RS	1		V	§§	§§		
<i>Columbiformes -- Tauben</i>										
<b>Columbidae-Tauben</b>										
06657	Felsentaube (Straßentaube)	<i>Columba livia fa. domestica</i>	NG					(§§)	Neoz.	
06700	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG					§		
<i>Apodiformes -- Segler</i>										
<b>Apodidae-Segler</b>										
07950	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG					§		
<i>Passeriformes -- Sperlingsvögel</i>										
<b>Troglodytidae-Zaunkönige</b>										
10660	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	1				§		
<b>Muscicapidae-Schnäpperverwandte</b>										
10990	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	NG					§		
11210	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	RS	1				§		
<b>Turdidae-Drosseln</b>										
11870	Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	1				§		
<b>Sylviidae-Grasmücken</b>										
12770	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	1				§		
<b>Phylloscopidae-Laubsänger</b>										
13110	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	1				§		
<b>Paridae-Meisen</b>										
14620	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BV	3				§		
14640	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	1				§		
<b>Certhiidae-Baumläufer</b>										
14870	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	NG					§		



EURING-Code	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Status	Anzahl	VSchRL	RL DTL (2021)	BArtSchV	BNatSchG	RL SL (2020)	Art 4-2 (SL)
<b>Corvidae-Krähenverwandte</b>										
15630	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	NG					§		
15671	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG					§		
<b>Passeridae-Sperlinge</b>										
15910	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	RS	2				§	V	
<b>Fringillidae-Finken</b>										
16360	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	1				§		
16400	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	RS	1				§		
16490	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BV	1				§		
16530	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	1				§		

Im Untersuchungsgebiet wurden typische Stadt- und Parkvögel erfasst. Der Geltungsbereich wird ausschließlich von ubiquitären, nicht gefährdeten Vogelarten besiedelt. Die Brutstandorte der festgestellten Vögel konzentrieren sich auf den Gehölzbereich im Westen zwischen Wasserbecken und Parkplatz. Das streng geschützte Teichhuhn wurde im Randbereich der Saar außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt.

### 3.2 Ergebnisse zu Fledermäusen

Im Geltungsbereich und dem direkten Umfeld wurden ausschließlich Zwergfledermäuse detektiert.

Tabelle 5: Nachgewiesene Fledermausarten während der Detektorbegehungen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL DTL	RL SL	Anhang FFH-RL
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	IV

Innerhalb des Geltungsbereichs konnten keine potenziellen Quartierstrukturen für Fledermäuse erfasst werden. Angrenzende Gebäude dienen per se als potenzielle Quartiere für gebäudebewohnende Arten. Im Rahmen von Ausflugszählungen in der Dämmerungszeit konnte jedoch keine Quartiernutzung an den angrenzenden Gebäuden beobachtet werden.

Nachfolgend werden alle im Untersuchungsgebiet erfassten Fledermausarten mit einer Kurzbeschreibung ihrer Lebensweise, den jeweiligen Habitatansprüchen und Angaben zur Nutzung innerhalb des UG vorgestellt.



### Jahreszeitliche Anwesenheit

Der jeweilige Status wird für Monatsdrittel (Anfang / Mitte / Ende) durch Farbcodes gekennzeichnet:

	Überwinterung
	Zugzeiten
	Wochenstubenzeit
	nicht anwesend

### Status

Angaben zum Status der Art:

- REP:** Reproduktion  
**ZUG:** Durchzug  
**WIN:** Überwinterung,  
**?:** unbekannt

### Kategorien der Roten Liste:

- Kategorie 0 – Bestand erloschen  
Kategorie 1 – Vom Aussterben bedroht  
Kategorie 2 – Stark gefährdet  
Kategorie 3 – Gefährdet  
Kategorie R – Extrem selten / Geografische Restriktion  
Kategorie G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes  
Kategorie V – Vorwarnliste  
Kategorie D – Datenlage unzureichend  
Kategorie \* – ungefährdet

### Status nach EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Status)

Anh. II – Arten des Anhang II, prioritäre Arten von gemeinschaftlichem Interesse

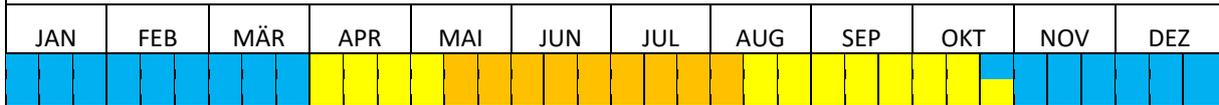
Anh. IV – Arten des Anhang IV, streng geschützte und schützenswerte Arten.



**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

 <p><b><i>Pipistrellus pipistrellus</i></b></p> <p>  Zwergfledermaus   Common pipistrelle   Pipistelle commune                 </p>	<b>Status SL</b>	<b>REP</b>
	<b>RL SL</b>	*
	<b>RL DTL</b>	*
	<b>FFH-Status</b>	IV

Jahreszeitliches Auftreten der Art in Deutschland:



**Artportrait**

Die Zwergfledermaus ist ein Kulturfolger und bezüglich ihrer Habitatansprüche sehr flexibel. Die Art kommt in kleineren Siedlungen, Innenstädten und Wäldern vor. Als Nahrung dienen zum größten Teil Fluginsekten wie Zuckmücken oder Fliegen, die entlang von Strukturen, wie z.B. Hecken, Waldwegen oder Waldrändern im wendigen Flug erbeutet werden. Typische Jagdhabitats wie Waldkanten, Gewässer und Alleen mit Straßenlaternen liegen im Durchschnitt 1,5 km von den Wochenstuben entfernt.

Als gebäudebewohnende Art dienen jegliche Dachräume, Spalten oder Hohlräume an Häusern als Wochenstuben, wo sich meist zwischen 50 und 100 Individuen aufhalten. Auch Tages- und Zwischenquartiere einzelner Individuen befinden sich oft an kleinen Hohlräumen an Gebäuden. Regelmäßig werden aber auch Spalten hinter Baumrinde und Felsöffnungen genutzt. Als Winterquartiere dienen Keller, Tunnel oder Höhlen aber auch Gebäude. In diesen befinden sich die Tiere in Gruppen innerhalb von Spalten.

**Erläuterungen zum Bestand, Entwicklung und Gefährdung**

Die Zwergfledermaus ist im Saarland überall verbreitet und die häufigste der einheimischen Fledermausarten. Hauptgefährdungsursache der Zwergfledermaus ist die Zerstörung der Sommerquartiere durch Renovierungsarbeiten und der Einsatz giftiger Holzschutzmittel.

**Auftreten im Untersuchungsgebiet**

Die Zwergfledermäuse nutzten den Geltungsbereich mit bis zu 10 Tieren. Sie bejagten dabei die parkähnlichen Strukturen im Norden und Osten, das Umfeld der östlichen Gehölzgruppe und das Wasserbecken. Die Aktivität der Zwergfledermaus ist als typisch und durchschnittlich zu für das Stadtgebiet Saarbrücken zu werten.

Status im UG	Umfang der Nutzung im UG	Bedeutung des UG	
<input type="checkbox"/> Quartiernutzung <input type="checkbox"/> Randsiedler <input checked="" type="checkbox"/> Nahrungssuche <input checked="" type="checkbox"/> Transferflug <input type="checkbox"/> Durchzügler	<input type="checkbox"/> sehr hoch <input type="checkbox"/> hoch <input checked="" type="checkbox"/> durchschnittlich <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> sehr gering	<input type="checkbox"/>	<b>Essenzielle Nutzung</b>
		<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Regelmäßige Nutzung</b>
		<input type="checkbox"/>	<b>Sporadische Nutzung</b>



### 3.3 Ergebnisse zu Reptilien

Im Rahmen der Reptilienerfassung konnten im Untersuchungsgebiet **Mauereidechsen** festgestellt werden. Insgesamt erfolgten bei allen Begehungsterminen **30** Beobachtungen. Im Frühjahr (vor der Fortpflanzungszeit) betrug die Beobachtungsrate ca. 5 Tiere / Reviere, im Spätsommer (nach der Fortpflanzungszeit, inkl. Jungtiere) betrug die Anzahl der beobachteten Tiere zwischen 10 und 15 Tiere. Aufgrund der hohen Störung durch Spaziergänger waren die Erfassungsbedingungen erschwert (Scheuchwirkung), weshalb die tatsächliche Anzahl der Tiere im Geltungsbereich höher liegen kann.

Die Nachweise konzentrieren sich auf die Randstrukturen der Gehölzinsel im westlichen Teil des Geltungsbereichs.

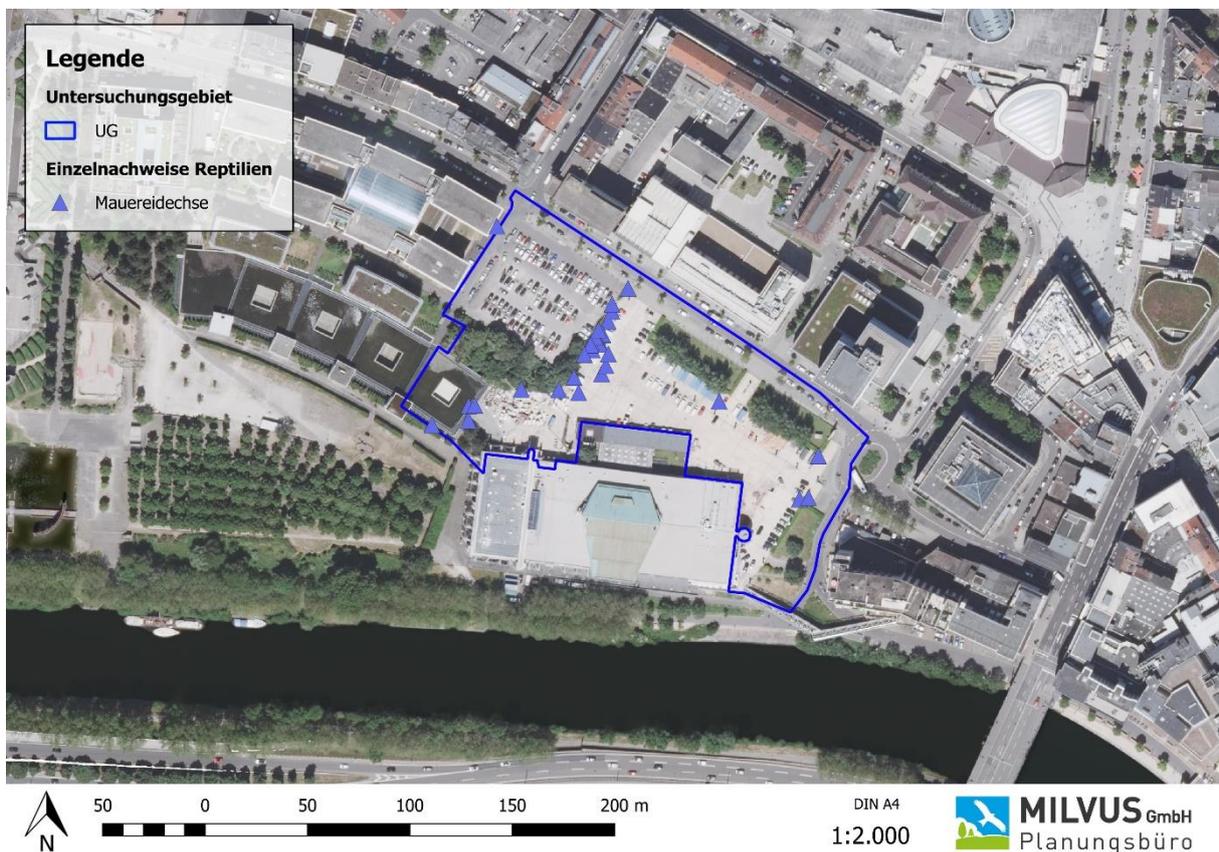


Abbildung 6: Ergebnisse der Reptilienerfassung.



### 3.4 Ergebnisse der floristischen Erfassungen

#### 3.4.1 Biotoptypenkartierung

Der Geltungsbereich setzt sich überwiegend aus bereits anthropogen vorbelasteten Biotopen zusammen. Es wurden weder nach §30 BNatSchG bzw. §22 SNG geschützte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen noch gefährdete bzw. besonders geschützte Pflanzenarten im VB und den angrenzenden Flächen erfasst.

Biotoptypen	Beschreibung	Fläche [m <sup>2</sup> ]
BA0	Feldgehölz aus Ahorn und Robinie	1190
BD5, BF1, BF2	Parkstrukturen (Formschnitthecken, Baumreihen und -gruppen)	1117
FS2	Wasserbecken über Tiefgarage	843
HJ1, HM4c	Ziergärten und Parkrasen	1216
HN1, HV0, HV4, HV7, VA0, VB5, WB10	(Park)plätze, Straßen und Wege, sonstige anthropogene Strukturen	14.825
<b>Summe:</b>		<b>19.191</b>

#### 3.4.2 Baumaufnahme gem. BSchS

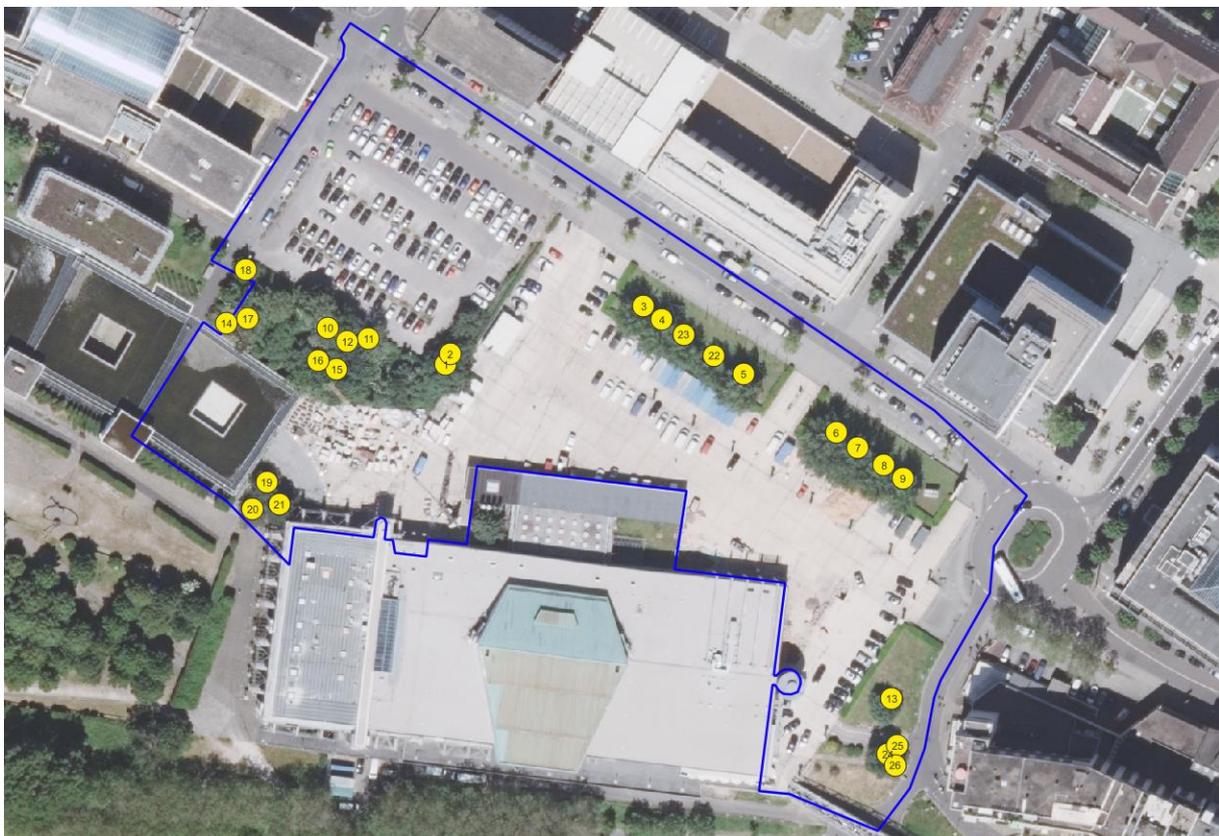


Abbildung 7: Lage der Bäume die nach §1 Abs. 2 BSchS geschützt sind



Tabelle 6: Ergebnis der Baumaufnahme gem. BSchS

ID-NR	X UTM 32N	Y UTM 32N	Dt. Name	Wiss. Name	Stamm- umfang [cm]
1	353480	5455887	Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	88
2	353481	5455890	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	>80
3	353531	5455902	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	91
4	353535	5455899	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	100
5	353556	5455885	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	110
6	353580	5455870	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	125
7	353585	5455866	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	113
8	353592	5455861	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	100
9	353597	5455858	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	97
10	353450	5455897	Gewöhnliche Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	>80
11	353461	5455894	Gewöhnliche Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	>80
12	353455	5455893	Gewöhnliche Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	>80
13	353594	5455801	Silber-Weide	<i>Salix alba</i>	125
14	353424	5455898	Gewöhnliche Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	100
15	353452	5455886	Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	81
16	353448	5455888	Gewöhnliche Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	97
17	353430	5455899	Gewöhnliche Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	97
18	353429	5455912	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	91
19	353434	5455857	Schwarz-Kiefer	<i>Pinus nigra</i>	107
20	353431	5455850	Schwarz-Kiefer	<i>Pinus nigra</i>	97
21	353438	5455851	Schwarz-Kiefer	<i>Pinus nigra</i>	132
22	353549	5455890	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	84
23	353541	5455895	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	84
24	353593	5455787	Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	91
25	353595	5455789	Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	103
26	353595	5455784	Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	110

Bemerkungen:

- ID 2: Der Baum besteht aus zwei Hauptstämmen mit jeweils 72 cm Umfang, der Stammumfang unter der Aufzweigung beträgt >80cm
- IDs 10 - 12 wurden aufgrund des dichten Gestrüpps und dem aktiven Brutgeschäft der Vögel bei der Aufnahme nicht detailliert vermessen, alle 3 besitzen jedoch Umfänge über 80 cm
- ID 13: Die Silber-Weide ist durch häufigen Schnitt buschförmig, mit drei Hauptstämmen mit jeweils ca. 125 cm Umfang und ca. 250 cm Höhe.



## 4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 4.1 Baubedingte Wirkprozesse

- **Flächenbeanspruchung:** temporäre Biotop- bzw. Habitatinanspruchnahme während der Bauphase durch Baustelleinrichtung, Lagerflächen, Rodungsflächen, etc.
- **Barrierewirkungen/Zerschneidung:** Temporär erhöhte Trennwirkung durch Lärm, Staub, Verkehr und optische Störung
- **Erhöhte akustische und visuelle Störung:** Steigerung der Störwirkung durch Lärm, optische Reize, Erschütterung, etc. während der Bauzeit

### 4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- **Flächenbeanspruchung:** direkte, dauerhafte Biotop- bzw. Habitatinanspruchnahme durch Überbauung, Standortveränderung
- **Barrierewirkungen/Zerschneidung:** Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte durch das geplante Vorhaben

### 4.3 Nutzungs- / Betriebsbedingte Wirkprozesse

- **Erhöhte akustische und visuelle Störung:** Störung der Tierwelt aufgrund von Lärm, Lichtimmissionen, erhöhtes Verkehrsaufkommen und Betriebsamkeit
- **Kollisionsgefahr** an Fensterscheiben

Der Geltungsberiech ist hinsichtlich Störungen aktuell bereits stark vorbelastet. Der Vorplatz des MKK, der Parkplatz und sonstige Strukturen werden zu jeder Tageszeit durch PKW befahren und durch Menschen genutzt (Freizeitnutzung, Verweilen, Spazieren, Radverkehr, etc.). Der Versiegelungsgrad beträgt aktuell ca. 77%. Die Grünstrukturen weisen keine besondere Güte auf.

Im Planzustand soll die Flächengröße von Grünstrukturen im Vergleich zum Ist-Zustand erhöht werden.



## 5. Relevanzprüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung behandelt alle im Vorhabensbereich zu erwartenden Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gem. Art 1 der VogelSchRL). Arten die aufgrund der Habitatansprüche nicht zu erwarten sind, werden nicht weiter betrachtet. Aus den tatsächlich und potenziell im Vorhabensbereich vorkommenden Arten, werden nachfolgend jene Arten abgeschichtet, für die eine projektspezifische Betroffenheit mit hinreichend großer Sicherheit nicht zu erwarten ist (Relevanzschwelle). Abgeschichtete Arten müssen nicht einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

### 5.1 Vögel

Der Vorhabensbereich wird ausschließlich durch ubiquitäre Siedlungs- und Parkvögel besiedelt. Durch die Detailstudie wurde das Artinventar im Jahr 2024 vollständig erfasst. Auf Basis der Habitatstruktur sind keine weiteren planungsrelevanten Arten im Geltungsbereich zu erwarten, weshalb die artenschutzrechtliche Prüfung zusammengefasst für „Siedlungs- und Parkvögel“ erfolgt (vgl. Kapitel 6.2).

Das streng geschützte Teichhuhn wurde im Randbereich der Saar außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Der Geltungsbereich selbst stellt für die Art kein geeignetes Habitat bereit.

### 5.2 Fledermäuse

Der Vorhabensbereich wird durch die Zwergfledermaus mit durchschnittlicher Aktivität bejagt. Quartiere befinden sich weder innerhalb des Geltungsbereichs noch in angrenzenden Gebäuden.

Potenziell ist als weitere typische Siedlungsart in Saarbrücken die Breitflügelfledermaus im Geltungsbereich zu erwarten. Durch die Detailstudien konnte die Art jedoch nicht erfasst werden, weshalb höchstens eine sporadische Aktivität der Art im Geltungsbereich angenommen wird.

Die Bewertung der beiden gem. BNatSchG streng geschützten und im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten erfolgt in Kapitel 6.3.



### 5.3 Sonstige Säugetiere

Sonstige planungsrelevante Säugetiere sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten. In der westlichen Gehölzstruktur fehlen beerentragende Sträucher, um ein Vorkommen der Haselmaus zu ermöglichen. Zudem dient die Gehölzstruktur einer nicht unerheblichen Anzahl an Wanderratten (*Rattus norvegicus*) als Habitat, welche eine Besiedlung durch andere Säugetiere sehr unwahrscheinlich macht.

### 5.4 Reptilien

Im Rahmen der Reptilienerfassung wurde eine Besiedlung des Geltungsbereichs durch die Mauereidechse festgestellt. Die Mauereidechse ist nach BNatSchG streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Reptilien sind aufgrund der Habitatstrukturen im Geltungsbereich unwahrscheinlich. Die artenschutzrechtliche Bewertung der Mauereidechse erfolgt in Kapitel 6.4.

### 5.5 Amphibien

Im Geltungsbereich befinden sich keine natürlichen Still- oder Fließgewässer. Das Wasserbecken über dem Parkhaus stellt zwar ein potenziell beispielbares Biotop dar, jedoch eher für ubiquitäre Arten wie Teich- oder Seefrosch. Planungsrelevante Arten des Anhang IV sind nicht im Wasserbecken zu erwarten. Im Rahmen aller Detailstudien wurde auf Artvorkommen im Wasserbecken geachtet, es konnten jedoch keine Amphibien beobachtet werden. Eine Betroffenheit von Amphibien wird folglich nicht prognostiziert.

### 5.6 Tag- und Nachtfalter

Im Geltungsbereich finden sich keine relevanten Habitatstrukturen für planungsrelevante Tag- oder Nachtfalter.

### 5.7 Teilbewertung Käfer

Prüfrelevante Käferarten sind im Geltungsbereich nicht bekannt und aufgrund der Habitatstrukturen sowohl für gehölzbewohnende als auch wasserbewohnende Arten auszuschließen. Eine Betroffenheit dieser Artgruppe wird nicht prognostiziert.



### **5.8 Teilbewertung Fische, Libellen, Weichtiere und Krebse**

Eingriffe in naturnahe Still- und Fließgewässer finden nicht statt. Das Wasserbecken über dem Parkhaus eignet sich nicht als Lebensraum für aquatische Arten. Eine Betroffenheit dieser Arten wird nicht prognostiziert.

### **5.9 Weitere Arten**

Weitere nach BNatSchG geschützte und artenschutzrechtlich relevante Arten werden auf Basis der Habitatstrukturen im Geltungsbereich ausgeschlossen.



## 6. Konfliktanalyse

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

### **Schädigungsverbot**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

### **Tötungs- und Verletzungsverbot**

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

### **Störungsverbot**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung in Kapitel 7 definierten Maßnahmen.**



## 6.1 Teilbewertung Flora

Im Geltungsbereich wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, FFH-Lebensraumtypen oder gem. §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope festgestellt.

Die gem. BSchS geschützten Bäume sind in Kapitel 3.4.2 gelistet und müssen kompensiert werden.

## 6.2 Teilbewertung Vögel

Im Geltungsbereich wurden ausschließlich ubiquitäre Vogelarten festgestellt, welche lokal, regional und landesweit häufig und ungefährdet (Vorwarnstufe ist kein Rote-Liste-Status) sind. Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsbereich relevanten europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft. Die Prüfung der ungefährdeten und ubiquitären Arten erfolgt zusammengefasst.

Ubiquitäre Vogelarten
<b>Bestandsdarstellung</b> Im Geltungsbereich wurden Brutvorkommen von <i>Amsel</i> , <i>Mönchsgrasmücke</i> , <i>Zilpzalp</i> , <i>Blaumeise</i> , <i>Kohlmeise</i> , <i>Buchfink</i> , <i>Grünfink</i> und <i>Stieglitz</i> nachgewiesen. Als ubiquitäre Randsiedler, die das UG zur Nahrungssuche nutzen, wurden <i>Hausrotschwanz</i> , <i>Haussperling</i> und <i>Girlitz</i> erfasst. Als Nahrungsgäste bzw. überfliegende Arten wurden zudem <i>Ringeltaube</i> , <i>Mauersegler</i> , <i>Rotkehlchen</i> , <i>Gartenbaumläufer</i> , <i>Saatkrähe</i> und <i>Rabenkrähe</i> beobachtet. Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Sie sind landesweit vorkommend, naturraumtypisch.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Vorkommen der ubiquitären und häufigen Arten wurden bei den Detailstudie festgestellt. Durch das geplante Vorhaben können beeinträchtigende Wirkfaktoren auch auf Reviere außerhalb des UG wirken (Randsiedler).
<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> Alle diese ubiquitären Vogelarten haben einen guten Erhaltungszustand. Es sind typische Vogelarten der Region des Saarlandes. Sie haben keinen Gefährdungsgrad / Rote Liste Status. <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <input type="checkbox"/> nicht bewertbar
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b> <input type="checkbox"/> Keine Maßnahmen erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- & Minimierungsmaßnahmen V1: Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)
<b>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</b> Bei den baubedingt zu rodenden Gehölzen handelt es sich um Fortpflanzungsstätten der o.g. Arten, weshalb das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Individuen, insbesondere unter den juvenilen Stadien, besteht. Betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten. Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population



### Ubiquitäre Vogelarten

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Gehölze im Plangebiet sind grundsätzlich als Fortpflanzungsstätten geeignet, weshalb die Rodungsmaßnahmen mit entsprechenden Lebensraumverlusten verbunden sind. Bei den betroffenen ubiquitären Arten ist dies aufgrund des guten Erhaltungszustandes allerdings auf der Ebene der lokalen Population ohne Belang. Der Verlust der Gehölze erstreckt sich zudem nur über die Bauzeit (zzgl. Entwicklungszeit der Gehölze). In der Neuplanung des Vorplatzes ist im Vergleich zum Ist-Zustand eine Steigerung der Parkstrukturen vorgesehen, die zukünftig wieder durch die Vogelarten wiederbesiedelt werden können.

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Ubiquitäre Arten sind hinsichtlich menschlicher Aktivitäten relativ tolerant. Erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungszustände im Zusammenhang mit den baubedingten Störungen sind daher nicht zu erwarten. Anlagen und betriebsbedingte Störungen erhöhen sich im Vergleich zum aktuellen Zustand nicht.

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:  
V1: Bauzeitbeschränkung



### 6.3 Teilbewertung Fledermäuse

Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
<b>Bestandsdarstellung</b> Die Zwergfledermaus ist ein Kulturfolger und bezüglich ihrer Habitatsprüche sehr flexibel. Die Art kommt in kleineren Siedlungen, Innenstädten und Wäldern vor. Als Nahrung dienen zum größten Teil Fluginsekten wie Zuckmücken oder Fliegen, die entlang von Strukturen, wie z.B. Hecken, Waldwegen oder Waldrändern im wendigen Flug erbeutet werden. Typische Jagdhabitats wie Waldkanten, Gewässer und Alleen mit Straßenlaternen liegen im Durchschnitt 1,5 km von den Wochenstuben entfernt. Als gebäudebewohnende Art dienen jegliche Dachräume, Spalten oder Hohlräume an Häusern als Wochenstuben, wo sich meist zwischen 50 und 100 Individuen aufhalten. Auch Tages- und Zwischenquartiere einzelner Individuen befinden sich oft an kleinen Hohlräumen an Gebäuden. Regelmäßig werden aber auch Spalten hinter Baumrinde und Felsöffnungen genutzt. Als Winterquartiere dienen Keller, Tunnel oder Höhlen aber auch Gebäude. In diesen befinden sich die Tiere in Gruppen innerhalb von Spalten.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Zwergfledermäuse nutzen den Geltungsbereich mit bis zu 10 Tieren zur Jagd. Die Aktivität ist als durchschnittlich zu werten – essenzielle Nahrungshabitats oder Quartierstrukturen wurden nicht festgestellt.
<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> Die Zwergfledermaus ist im Saarland ungefährdet und sehr häufig mit auch langfristig konstanten Beständen. <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <input type="checkbox"/> nicht bewertbar
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Keine Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> Vermeidungs- & Minimierungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)
<b>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</b> Da der Geltungsbereich ausschließlich zur Jagd genutzt wird und weder Quartiere festgestellt noch potenziell zu erwarten sind, können Tötungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b> Die Park- und Wasserstrukturen im Plangebiet dienen als Jagdhabitat insb. in der Bauzeit mit einem Verlust von durchschnittlich genutzten Jagdhabitats zu rechnen ist. Ausweichhabitats finden sich z.B. direkt südlich im Randbereich der Saar. <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input type="checkbox"/> Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b> Die Zwergfledermaus ist hinsichtlich menschlicher Aktivitäten tolerant. Erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungszustände im Zusammenhang mit den baubedingten Störungen sind daher nicht zu erwarten. <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:


**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**
**Bestandsdarstellung**

Die Breitflügelfledermaus ist nach der Zwergfledermaus die zweithäufigste Fledermausart des Saarlandes. Wochenstuben sind aus dem gesamten Bundesland bekannt, wobei die strukturreiche Landschaft bevorzugt wird aber auch größere Städte wie Saarbrücken werden besiedelt (Harbusch & Utesch, 2008). Der Bestand der Breitflügelfledermaus scheint im Großraum rezent zurückzugehen. Ein Zusammenhang mit dem Verlust von Quartieren durch Gebäudesanierungen bzw. Neubauten scheint zu bestehen. Hinzu kommt auch der Einsatz von Pestiziden und der damit verbundene Rückgang der Insektenpopulation.

**Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

Nachgewiesen       potenziell möglich

Die Breitflügelfledermaus ist potenziell im VB im Rahmen von Jagd- und/oder Transferflügen zu erwarten, wurde jedoch im Rahmen der Detailstudie nicht nachgewiesen. Besonders hochwertige Habitatstrukturen finden sich im Geltungsbereich jedoch nicht.

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

Die Breitflügelfledermaus kommt im gesamten Stadtgebiet von Saarbrücken vor, die genaue Populationsstruktur ist jedoch nicht bewertbar, da genauere Angaben zu Wochenstuben meist fehlen. Aus diesem Grund ist die Art in der Roten Liste auch mit einem Gefährdungsgrad unbekanntes Ausmaßes geführt.

hervorragend (A)       gut (B)       mittel-schlecht (C)       nicht bewertbar

**Darlegung der Betroffenheit der Arten**
**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:**

- Keine Maßnahmen erforderlich
- Vermeidungs- & Minimierungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

**Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:**

Da der Geltungsbereich nur einen Potentialraum für Jagd- und Transferflüge darstellt und weder Quartiere festgestellt noch potenziell zu erwarten sind, können Tötungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Die Park- und Wasserstrukturen im Plangebiet eignen sich als potenzielles Jagdhabitat. Ausweichhabitate finden sich z.B. direkt südlich im Randbereich der Saar.

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**

Die Breitflügelfledermaus ist hinsichtlich menschlicher Aktivitäten tolerant. Erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungszustände im Zusammenhang mit den baubedingten Störungen sind daher nicht zu erwarten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:



## 6.4 Teilbewertung Reptilien

<b>Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
Die Mauereidechse besiedelt als Primärhabitat felsige, offene Landschaftsformen mit günstigen klimatischen Bedingungen. Als typischer Kulturfolger kommt die Art aber auch im menschlichen Umfeld vor. Entsprechend des Namens werden bevorzugt Mauern mit geeigneten Hohlräumen besiedelt, doch auch andere Höhlungen in Gebäuden, Schotterbetten (z.B. von Gleisanlagen), Industrieanlagen Ruinen und ähnliche Strukturen werden angenommen, sofern im Nahbereich auch Nahrungsflächen vorhanden sind. In Deutschland liegt die nördliche Verbreitungsgrenze der Mauereidechse in den südwest- und westdeutschen Bundesländern bis Hessen. Zum Teil wurden durch menschliche Verfrachtung auch isolierte Populationen gebietsfremder südlicher Unterarten an geeigneten Stellen außerhalb der natürlichen Verbreitung begründet. Die Art ernährt sich von Insekten und anderen Kleintieren. Die Aktivitätsperiode der Art reicht meist von Ende März bis Ende Oktober, die Fortpflanzung findet im Sommer statt. Jungtiere schlüpfen meist von Juli bis August.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Mauereidechse besiedelt den Geltungsbereich, wobei sich die Nachweise deutlich auf die Randstrukturen des westlichen Gehölzes konzentrieren. Im sonstigen Geltungsbereich wurden zwar auch Mauereidechsen beobachtet – hier handelt es sich jedoch eher um umherstreifende Tiere, da sich im Norden und Osten deutlich weniger Versteckmöglichkeiten bieten. Die Maximalzahl der beobachteten Tiere betrug 15 im Spätsommer. Hierbei gilt jedoch zu bemerken, dass die Erfassungsbedingungen durch die hohe Frequenz an Spaziergängern (und dadurch Scheuchwirkung) erschwert waren. Die tatsächliche Individuenzahl kann höher liegen.
<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b>
Im großräumigen Umfeld ist insgesamt von einer guten Lokalpopulation der Art auszugehen, mit weiträumig bestehender Habitateignung im Siedlungsumfeld. <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <input type="checkbox"/> nicht bewertbar
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b> <input type="checkbox"/> Keine Maßnahmen erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- & Minimierungsmaßnahmen V1, V2.1, V2.2 <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)
<b>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</b> Bei der initialen Baufeldfreimachung aktuell unbefestigter Habitats (insb. westliche Gehölzinsel, aber auch sonstige Grüninseln) können Tötung einzelner Individuen bzw. Entwicklungsformen (Gelege) nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist eine Umsiedlung der Mauereidechse in Kombination mit spezifischen Bauzeitbeschränkungen erforderlich. Diese Schritte sollten durch eine ökologische Baubegleitung abgesichert werden. Zwar besteht danach weiterhin ein Restrisiko, dass umherstreifende Individuen in die Baustelle gelangen. Hierdurch wird das allgemeine Lebensrisiko der Mauereidechse jedoch nicht wesentlich erhöht, da aktuell bereits ähnliche Gefahren durch Verkehr innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs (Parkplätze, Straßen) herrschen. Zudem wird der Geltungsbereich bauzeitlich, aufgrund der fehlenden Grün- und Versteckstrukturen, eine verminderte Habitatqualität besitzen, was zu einer gewissen Meidung des Bereichs führt. Nach der Bauzeit kann der Geltungsbereich durch die Art wiederbesiedelt werden. Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</b> Von der baubedingt eintretenden Verminderung der Habitatqualität sind die momentan innerhalb des Baufelds bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse direkt betroffen. Für die Art wurde im Umfeld des geplanten Baufelds aber eine großräumig gegebene Habitateignung (auch in umliegenden Siedlungsbereichen) festgestellt, so dass auch bauzeitlich Ausweichmöglichkeiten im Umfeld zur Verlagerung dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen. <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**Mauereidechse (*Podarcis muralis*)**

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu  
 treffen nicht zu  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:  
V1: Bauzeitbeschränkung  
V2.1: Umsiedlung im Bereich westlicher Gehölzinsel  
V2.2: Bauzeitbeschränkung in restlichen Grünflächen



## 7. Maßnahmen

### 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

#### 7.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern.

##### V1: Bauzeitbeschränkung

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes dürfen Rodungsmaßnahmen (Schutz von gebüsch- und gehölzbewohnenden Arten) ausschließlich außerhalb der Brutzeit im Winter (Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Gehölzschnitte von Rodungen sind zeitnah ebenfalls im Winter abzufahren, um eine Besiedlung der gefälltten Gehölze zu vermeiden. Für die Mauereidechse gelten gesonderte Bauzeitbeschränkungen (siehe **V2**).

##### V2: Vermeidungsmaßnahmen für die Mauereidechse

###### V2.1 Umsiedlung im Bereich westlicher Gehölzinsel

Zur Vermeidung von Tötungen von Reptilien muss die westliche Gehölzinsel initial mittels Reptilienschutzzaun eingezäunt werden. Danach erfolgt die motormanuelle Fällung des Gehölzbereichs im Winterhalbjahr (vgl. **V1**). Alternativ kann auch mittels Baumaschinen „von außen“ gearbeitet werden (z.B. Greifer). Ein Befahren der Gehölzstruktur ist dabei jedoch zu unterlassen, da die Bodenverdichtung zur Tötung der im Boden überwinterten Mauereidechsen führen könnte. Danach ist das Schnittmaterial bis Ende Februar zu entfernen, um das darauffolgende Abfangen der Tiere aus dem Gehölzbereich zu ermöglichen.

Im Anschluss erfolgt die Umsiedlung der Tiere im abgeäunten Bereich (Abfang mittels Kescher, Reptilienangel) in das nahegelegene Umfeld südlich des Eingriffsbereichs (Parkstrukturen im Umfeld der Saar). Die Umsiedlung der Reptilien muss außerhalb der Überwinterungszeit zwischen Ende März und Ende September erfolgen. Es wird empfohlen die Umsiedlung jahreszeitlich möglichst früh zu starten, um den Jungtieranteil zu reduzieren (Abfang von Alttieren vor der Paarungszeit). Die



Entfernung der Wurzelstöcke erfolgt nach Abfang der Tiere und Freigabe durch die ÖBB.

### V2.2 Bauzeitbeschränkung in restlichen Grünflächen

In den sonstigen Grünstrukturen kann aufgrund der geringen Anzahl von Versteckmöglichkeiten und geringeren Größe auf eine Einzäunung verzichtet werden. Da eine Überwinterung von Tieren nicht ausgeschlossen werden kann sind initial die Fällung gem. **V1** durchzuführen, Eingriffe in den Boden (Entfernung Wurzelstubben, Abgraben des Oberbodens, etc.) jedoch bis zum Erwachen der Mauereidechse aus dem Winterschlaf (ca. April) zu vermeiden. Der frühestmögliche Termin von Bodenarbeiten ist durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) jahresspezifisch freizugeben.

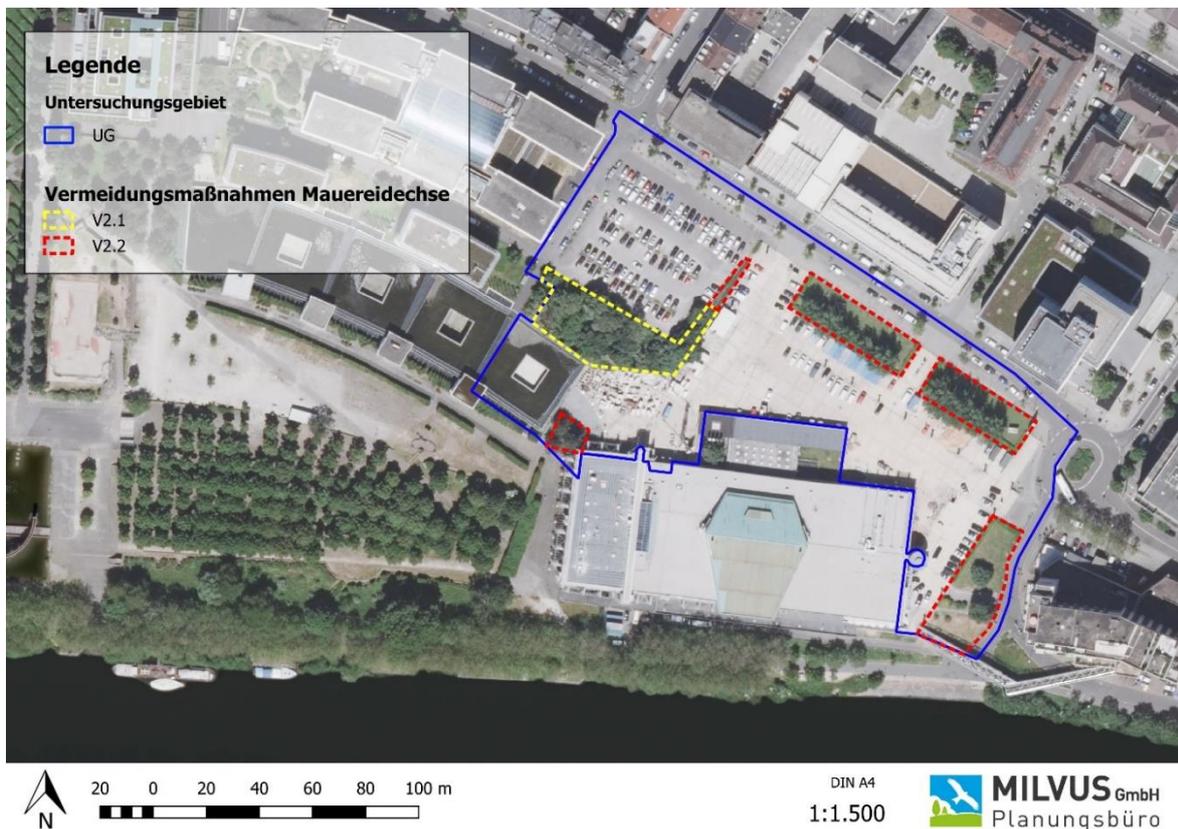


Abbildung 8: Kartographisch verortete Bereiche für die Vermeidungsmaßnahmen V2.1 und V2.2

### V3: Ökologische Baubegleitung

Bei Baumaßnahmen und Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist eine fachkundige ökologische Baubegleitung zu beteiligen.



### **7.1.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)**

Gesonderte Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.



## Literatur

- BEZZEL, E. 1993. Kompendium Der Vögel Mitteleuropas – Passeres – Singvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BEZZEL, E. 1998. Kompendium Der Vögel Mitteleuropas – Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN, and D. NILL. 2007. Handbuch Der Fledermäuse Europas Und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos.
- GLUTZ V. BLOTZHEIM, U., K. BAUER, and E. BEZZEL. 1966. Handbuch Der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, and C. SUDFELDT. 2005. Methodenstandards Zur Erfassung Der Brutvögel Deutschlands. Max-Planck-Institut für Ornithologie, Radolfzell.

## Weitere Quellen

Luftbildquellen: Orthophotos DOP20 2023 © LVGL - Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Lizenznummer ONL 17482/2024



## Anhänge

Tabelle 7: Liste der Kartenanhänge

Nr.	Bezeichnung	Format	Maßstab	Bemerkung
<b>BT</b>	Biotopkartierung	DIN A3	<b>1:1.000</b>	